

Satzung und Vereinsordnungen

Stand 2016



www.blau-weiss-wittorf.de

BLAU-WEISS WITTORF Neumünster e.V. von 1912
Wührenbecksweg 37
24539 Neumünster
Tel: 04321 81661

- Vorstand Blau-Weiß Wittorf Neumünster e.V. von 1912-

1. Vorsitzender	Ingo Sellmer	Tel.: 04321 79194
2. Vorsitzender	Kolja Diekneite ,	Tel.: 0163-4849369
Vorsitzender Finanzen	Helmut Hirsch	Tel.: 04321 82776

- Abteilungskonferenz -

Ressortleiter

Sportbetrieb & Geräte	Wolfhard Grätsch	Tel.: 04321 6022101
Sponsoring & Marketing	Hartmut Duve	Tel.: 04321 83428
Entwicklung & Planung	Dagmar Sellmer	Tel.: 04321 79194
Finanzen & Verwaltung	Andreas Schlüter	Tel.: 04321 82309

Abteilungsleiter

American Football	Frank Höppner	Tel.: 04321 2511542
Badminton	Ralf Treptau	Tel.: 04321 959076
Fußball	Klaus Hildebrandt	Tel.: 0172 4364219
Handball	Daphne Möller-Schumacher	Tel.: 04321 5550606
Sportabzeichen	Klaus und Sabine Dilger	Tel.: 04321 840423
Turnen	Kim Hildebrandt	Tel.: 04321 81661
Tischtennis	Frank Petersen	Tel.: 04321 690412
Uhus	Günter Schöbel	Tel.: 04321 82671
Volleyball	Jörg-Thomas Voß	Tel.: 04321 989068
Walking	Hans Warmbein	Tel.: 04321 82919
Vereinsjugendwartin	Dagmar Sellmer	Tel.: 04321 79194
Ältestenratvorsitzender	Helmut Ritter	Tel.: 04321 82347
Seniorenbeauftragter	Günter Schöbel	Tel.: 04321 82671
Spielgruppe	Edelgard Kostrzewa	Tel.: 04321 38024
Buchhaltung	Angela Hünker	Tel.: 04321 979171
Platzwart	Holger Wieben	Tel.: 04321 6022959
Blau-Weiße Burg	Wührenbeksweg 37	Tel.: 04321 81661
Vereinsheim Sportplatz	Kälberweg 38	Tel.: 04321 83343

Geschäftszimmer	Kim Hildebrandt , Wührenbeksweg 37 Mo. 13.00 - 15.00 Uhr, Mi. 18.00 - 20.00 Uhr, Fr. 10.30 - 12.00 Uhr Sprechzeiten Vorstand: Mi. 19.00 - 20.00 Uhr	Tel.: 04321 81661
------------------------	--	-------------------

E-Mail: info@blau-weiss-wittorf.de

Beitragskonten:

VR Bank Neumünster, Konto-Nr.: 60 246 370, BLZ: 212 900 16
Sparkasse Südholstein, Konto-Nr.: 608 947, BLZ: 230 510 30

Inhaltsverzeichnis Satzung, Ordnungen und Jugendordnung BLAU-WEISS WITTORF Neumünster e.V. von 1912

In der Satzung und in den Ordnungen wurde bei Personen aus redaktionellen Gründen weitestgehend die männliche Form gewählt. Wir meinen in jeder Hinsicht dabei weibliche und männliche Mitglieder.

A. Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1 Name - Sitz - Vereinsfarben	1
§ 2 Zweck - Aufgaben - Grundsätze	1
B. Mitgliedschaft	
§ 3 Mitglieder	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6 Rechte und Pflichten	3
C. Organe und Ausschüsse des Vereins	
§ 7 Vereinsämter und Wahlen	3
§ 8 Vereinsorgane	4
§ 9 Der Vorstand	4
§ 10 Die Vereinsstruktur	4
§ 11 Die Abteilungskonferenz	5
§ 12 Der Ältestenrat	5
D. Mitgliederversammlung	
§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	6
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§ 18 Kassenprüfer	8
§ 19 Ehrungen	8
E. Verwaltungsbestimmungen	
§ 20 Sitzungen	8
§ 21 Abteilungen	8
§ 22 Geschäftsordnung	9
F. Schlussbestimmungen	
§ 23 Vereinsordnungen	9
§ 24 Haftpflicht im Verein	9
§ 25 Datenschutz im Verein	9
§ 26 Auflösung des Vereins	11
§ 27 Inkrafttreten der Satzung	11
Gebührenordnung	12
Ehrungsordnung	14
Jugendordnung	15
Anlage Vereinsstruktur	17

Die Satzung ist am 29.05.2013 unter der Nummer VR 47 NM in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen worden.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name - Sitz - Vereinsfarben

- (1) Der unter dem Namen Blau-Weiß Wittorf Neumünster e.V. von 1912 - in folgendem kurz Verein genannt - bestehende Sportverein hat seinen Sitz in Neumünster Wittorf.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Fachverbände für die in ihm betriebenen Sportarten.
- (4) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck - Aufgaben - Grundsätze

- (1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausführung und Förderung des Sports zur Hebung der Gesundheit sowie die kulturelle Betreuung seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, seinen Mitgliedern ein reiches Angebot verschiedenster Sportarten zu bieten, seine erhöhte Aufmerksamkeit und der Einsatz aller Mitarbeiter gilt der Jugendarbeit. Nähere Bestimmungen zur Jugendarbeit sind in der Jugendordnung festgelegt.
- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben, indem er:
 - seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden gibt;
 - um die Ausbildung und den Einsatz fachkundiger Leiter für die einzelnen Sportarten bemüht ist und ihnen die entsprechende Literatur und Weiterbildungsmaßnahmen anbietet;
 - sich um geeignete Übungsstätten bemüht und die nötigen Geräte beschafft und bereitstellt;
 - Kultur- und Förderveranstaltungen, Spiele und Versammlungen durchführt.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus den:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Ältestenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ältestenrates ernannt. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, müssen bis dahin nicht Mitglied im Verein gewesen sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod.
- (2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 30. 6. oder 31.12. eines Jahres zulässig. Der Austritt (die Kündigung) ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach der Versendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen. Gegen die Entscheidung ist die

Berufung an den Ältestenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Weitere Rechte ergeben sich aus den Aufgaben des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Für eine Neuaufnahme zahlen Mitglieder eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Gebührenordnung festgelegt.
- (4) Für außergewöhnliche Projekte und Vorhaben kann der Verein mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung einen höheren projektbezogenen Beitrag erheben. Hierzu ist ein Kostenplan vorzulegen und ein Zeitraum festzulegen. Ein jährlicher Projektbeitrag darf nicht höher sein als 20% des Jahresbeitrages eines Mitgliedes.
- (5) Mitglieder können zu einer vereinsbezogenen Gemeinschaftsarbeit verpflichtet werden. Dabei ist der Zeiteinsatz auf das äußerst Notwendige zu beschränken.

C. Organe und Ausschüsse des Vereins

§ 7 Vereinsämter und Wahlen

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein nebenamtlicher Geschäftsführer und (oder) Personal für Geschäftsstelle und Sportanlagen vom Vorstand angestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung als höchstes Vereinsorgan wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates, den Seniorenbeauftragten und die Kassenprüfer jeweils für zwei Jahre.

In Jahren mit ungerader Endziffer stehen zur Wahl:

- der 1. Vorsitzende
- der Seniorenbeauftragte
- ein Kassenprüfer
- zwei Mitglieder des Ältestenrates

In Jahren mit gerader Endziffer stehen zur Wahl:

- der 2. Vorsitzende
- der Vorsitzende Finanzen

- ein Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer
- drei Mitglieder des Ältestenrates.

Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen von Kassenprüfern erfolgen nach Maßgabe von § 18.

- (4) Der Vereinsjugendwart wird auf der Jugendversammlung in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Die Abteilungsleiter werden auf den Abteilungsversammlungen gewählt.
- (6) Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so findet eine Nachwahl auf einer binnen 4 Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung
- der Vorstand
- die Abteilungskonferenz
- der Ältestenrat.

Näheres zur Jugendversammlung ergibt sich aus der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Jugendordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Vorsitzenden Finanzen
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Die Vereinsstruktur

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung und Erledigung seiner satzungsmäßigen und dem Vereinszweck dienenden ständigen Verwaltungsaufgaben und zu seiner Unterstützung Ressorts einrichten und hierfür Ressortleiter auswählen und zur Aufgabenerfüllung verwenden. Maßgabe und Leitbild hierfür bildet die der Satzung als Bestandteil beigefügte Anlage „Vereinsstruktur“.

- (2) Die Befugnis erstreckt sich auch auf Aufgabengebiete und Tätigkeiten, die sich auf einzelne Vereinsprojekte beziehen. Es können unterhalb der Ressortleiter in den Ressorts weitere Mitarbeiter aus den Abteilungen und projektbezogen zur Unterstützung eingesetzt werden. Der Vorstand und die Abteilungsleiter unterstützen hierbei die Ressortleiter bei der Personalgewinnung.
- (3) Die Ressortleiter müssen Vereinsmitglied sein. Sie werden durch die Abteilungskonferenz mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der Berufung mit einfacher Mehrheit ernannt. Die Dauer und die Aufgabenzuordnung des Amtes soll aber einvernehmlich zwischen dem Vorstand und dem jeweiligen Leiter festgelegt werden.
- (4) Auf Verlangen des Vorstandes sind die Ressortleiter jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Auf Antrag der Mitgliederversammlung hat der Ressortleiter dieser einen Jahresbericht zu erstatten.
- (5) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, sind die Beschlüsse der Abteilungskonferenz Empfehlungen für den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Für die Versammlungen der Abteilungskonferenz gelten die Bestimmungen des § 15 der Satzung sinngemäß.

§ 11 Die Abteilungskonferenz

- (1) Die Abteilungsleiter und der Vorstand bilden die Abteilungskonferenz. An ihr nehmen außerdem ein Vertreter des Ältestenrats, der Seniorenbeauftragte und der Vereinsjugendwart mit Stimmrecht teil. Weitere Mitglieder in der Abteilungskonferenz sind die Ressortleiter mit Stimmrecht. Bei Bedarf können zur Beratung weitere Vereinsmitglieder durch den Vorstand zur Abteilungskonferenz hinzugezogen werden.
- (2) Für die Vereinsmitglieder soll durch die Abteilungskonferenz die Vereins- und Vorstandsarbeit transparent werden. Aus der Abteilungskonferenz berichten die Abteilungsleiter den Vereinsmitgliedern zeitnah in Abteilungsversammlungen und umgekehrt aus den Abteilungen in der Abteilungskonferenz. Der Vorstand wird enger an die Vereinsmitglieder gebunden.
- (3) In der Abteilungskonferenz informiert der Vorstand über die Politik des Vereins, Entwicklungen in Beteiligungen und Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen, die Finanzlage und geplante Aktivitäten zur Entwicklung der Vereinsarbeit.
- (4) Die Abteilungskonferenz bestimmt insbesondere mit über die
 - Grundsätze der Vereinspolitik
 - Verwendung von Finanzmitteln
 - Bildung von Ausschüssen und Ressorts
 - Bildung von Spielgemeinschaften.

Sie legt außerdem im Benehmen mit dem Vorstand die Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge und die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung fest.

- (5) Die Beschlüsse der Abteilungskonferenz sind Empfehlungen für den Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Ältestenrat

- (1) Die fünf Mitglieder des Ältestenrats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ältestenrats.
- (2) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 - Ehrungen von Mitgliedern nach der besonderen Ehrungsordnung;
 - Schlichtungen von Streitfällen in Vereinsangelegenheiten;
 - trifft Entscheidungen bei Anrufung hinsichtlich Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beratung und Betreuung der Abteilungen
- (3) Der Vorsitzende des Ältestenrats kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

D. Mitgliederversammlung

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll grundsätzlich im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim, Kälberweg 38, 24539 Neumünster und in der Geschäftsstelle des Vereins, Wührenbeksweg 37, 24539 Neumünster erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss im gegebenen Falle die im § 14 enthaltenen Punkte über die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung enthalten.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit wenigstens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind. Anträge des Vorstandes können jederzeit eingebracht werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten ist ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - Beschlussfassung über die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung;
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Jahr;
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Beiträge;

- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder zum neuen Vorstand und zum Ältestenrat;
- Wahl der Kassenprüfer sowie des Ersatzkassenprüfers;
- Wahl des Seniorenbeauftragten;
- Bestätigung des Vereinsjugendwartes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Änderungen und Neufassungen der Satzung;
- Beschlussfassung über Änderungen und Neufassungen von Ordnungen;
- Beschlussfassung über schriftlich gestellte Anträge.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Dieser Wahlausschuss kann in der Geschäftsordnung § 22 näher bestimmt werden.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies durch ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt werden. Ansonsten wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem letzten Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Entsprechendes gilt im Falle einer nach § 7 Abs. (6) notwendigen Nachwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle über die rechnerisch richtige und haushaltsrechtlich vorgegebene Verwendung der Finanzmittel des Vereins. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge usw.) einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfer dürfen höchstens zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein. Die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen dem Vorstand und der Abteilungskonferenz nicht angehören. Für die Fälle des vorzeitigen Ausscheidens eines der gewählten Kassenprüfer oder seiner Verhinderung an der Ausübung seines Amtes sollte ein Ersatzkassenprüfer gewählt werden.

§ 19 Ehrungen

Der Verein ehrt seine ehrenamtlichen Mitarbeiter und seine Mitglieder auf Vorschlag des Ältestenrates in würdiger Form. Die Ehrung erfolgt grundsätzlich auf der Mitgliederversammlung. Es wird unterschieden:

- Ehrungen für die Dauer der Mitgliedschaft
- Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein
- Ehrungen für besondere Leistungen um den Verein
- Ernennung zum Ehrenmitglied.

Die Voraussetzungen und zeitlichen Bedingungen für Ehrungen sind in der durch die Mitgliederversammlung genehmigten Ehrungsordnung geregelt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

E. Verwaltungsbestimmungen

§ 20 Sitzungen

- (1) Der Vorstand tagt in der Regel einmal monatlich. Die Abteilungskonferenz tagt mindestens viermal im Jahr. Der Ältestenrat tagt nach Bedarf.
- (2) Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder dieser Organe muss der 1. Vorsitzende eine entsprechende Sitzung einberufen. Vorstand und Ältestenrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über sämtliche Sitzungen der Vereinsorgane sind Protokolle aufzunehmen, die von dem letzten Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 21 Abteilungen

- (1) Abteilungen im Sinne dieser Satzung sind als Gruppe zusammengeschlossene Personen. Die Gruppe muss einem anerkannten Fachverband angehören oder durch einen Vorstandsbeschluss den Status einer Abteilung erhalten. Eine Abteilung wird von einem gewählten Abteilungsleiter oder einem beauftragten Vertreter geführt. Die Abteilungen führen jährlich einmal eine Spartenversammlung durch und wählen dabei im zweijährigen Rhythmus ihren Abteilungsleiter. Wenn keine ordentlichen Spartenversammlungen durch Protokoll nachgewiesen werden, setzt der Vorstand einen Abteilungsleiter durch Beschluss ein.
- (2) Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 22 Geschäftsordnungen

Der Vorstand und der Ältestenrat können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung sind die Zuständigkeiten, die einzelnen Aufgaben und die Verantwortungsbereiche geklärt. Hierin ist auch zu klären, wer und wie die Vertretungen festgelegt sind.

F. Schlussbestimmungen

§ 23 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein regelt seine sportlichen Aktivitäten, Aufgaben und verwaltungstechnischen Erfordernisse in den Ordnungen. Mit ausführlicheren Beschreibungen sowie Erklärungen zu den selbst gesetzten Zielen und Aufgaben, zu verwaltungstechnischen Bestimmungen und Erfordernissen verdeutlicht der Verein seinen Mitgliedern die vorgegebene Satzung. Dabei sind auch Aussagen zu grundsätzlichen Entscheidungen oder Abänderungen von Grundsätzen in den

Ordnungen enthalten. Sinn dieser Ordnungen ist es, zeitgemäßer und angepasster reagieren zu können, ohne die Satzung ändern zu müssen.

- (2) Eine neue Ordnung kann, soweit diese nicht die Satzung und andere Ordnungen berührt, von Organen und Abteilungen des Vereins der Abteilungskonferenz vorgeschlagen und zur Abstimmung gebracht werden. Die Ordnung wird durch die Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit genehmigt.
- (3) Mit heutigem Stand sind die folgenden Ordnungen erlassen und festgeschrieben:
 - Gebührenordnung (GO)
 - Ehrungsordnung (EO)
 - Jugendordnung (JO)

§ 24 Haftpflicht des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt §13 Abs. 3.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand zu Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach §§ 47 ff. BGB. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Sportjugend der Stadt Neumünster, mit der Maßgabe, es für Zwecke der Leibesübung im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 22. März 2013 beschlossen und tritt mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel in Kraft.

Gebührenordnung Blau-Weiß Wittorf Neumünster e. V. von 1912

§ 1 Beitrag

(1) Alle ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Für eine Neuaufnahme zahlen Mitglieder eine Aufnahmegebühr.

(2) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 Arten der Beiträge

(1) Der Verein erhebt:

- Beitrag für erwachsene aktive Mitglieder,
- Beitrag für Jugendliche,
- Beitrag für Familien,
- Beitrag für passive Mitglieder,
- Beiträge für besondere Projekte.

(2) Der Beitrag für aktive erwachsene Mitglieder gilt ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Beim Wechsel vom Jugend- zum Erwachsenenbeitrag wird der neue Beitrag zum ersten des Folgemonats erhoben.

(3) Der Beitrag für Jugendliche gilt bis zum Ende des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. In Ausnahmefällen kann bei Vorlage einer Schulbescheinigung einer allgemeinbildenden Schule, einer Immatrikulationsbescheinigung, einer Ausbildungsbescheinigung der Jugendbeitrag weiter bewilligt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird.

(4) Der Familienbeitrag ist ein vergünstigter Beitrag gegenüber Einzelpersonen, dabei können Jugendliche nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in dem Familienbeitrag aufgenommen werden.

(5) Passive Mitglieder fördern den Verein durch einen regelmäßigen Beitrag.

(6) Für besondere Projekte, die z. B. als Anschaffungsleistung über die Etatplanung hinaus gehen, können projektbezogene erhöhte Beiträge erhoben werden.

(7) Beiträge von fördernden Personen erfolgen auf freiwilliger Basis.

(8) Die auf der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Zahlungsfristen sind in den Aufnahmeanträgen und im Vereinsheim als Aushang aufgeführt.

(9) Mit Ausnahme der fördernden und projektbezogenen Beiträge ist der Beitrag entweder halbjährlich oder ganzjährig im Voraus mittels einer SEPA-Lastschrift zu leisten.

§ 3 Mahnung

(1) Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben, werden nach einer Erinnerung gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung wird der nicht gezahlte Beitrag durch Einschalten der Rechtsinstanzen vom säumigen Mitglied abgefordert.

(2) Die Höhe der Mahngebühr wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am **11.03.2016** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Ehrungsordnung Blau-Weiß Wittorf Neumünster e. V. von 1912

§ 1 Ehrungen

Der Verein ehrt seine ehrenamtlichen Mitarbeiter und seine Mitglieder auf Vorschlag des Ältestenrates in würdiger Form. Die Ehrung erfolgt grundsätzlich auf der Mitgliederversammlung. Es wird unterschieden:

- Ehrung für die Dauer der Mitgliedschaft - Ehrennadel,
- Ehrung für besondere Verdienste um den Verein - Verdienstnadel,
- Ehrung für besondere Leistungen - Leistungsnadel,
- Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 2 Stufen der Ehrungen

(1) Für die Dauer der Mitgliedschaft kann die Ehrennadel in Silber und Gold verliehen werden:

- die silberne Ehrennadel für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
- die goldene Ehrennadel für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

(2) Für 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für ganz besondere Verdienste um den Verein kann eine Person zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(3) Für besondere Verdienste um den Verein kann an Mitglieder die Verdienstnadel verliehen werden:

- die bronzene Verdienstnadel für 5jährige ununterbrochene Tätigkeit im Verein,
- die silberne Verdienstnadel für 10jährige Tätigkeit im Verein,
- die goldene Verdienstnadel für 15jährige Tätigkeit im Verein.

(4) Für besondere Leistungen kann an Mitglieder - Einzelpersonen oder Mannschaften - die Leistungsnadel verliehen werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Leistungsnadel für Jugendliche und der Leistungsnadel für Erwachsene:

- die bronzene Leistungsnadel,
- die silberne Leistungsnadel,
- die goldene Leistungsnadel.

(5) Die Abstufung für die Verleihung der Verdienst- und Leistungsnadel muß nicht zwingend eingehalten werden.

(6) Die Verleihung der Ehren-, Verdienst- und Leistungsnadeln sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird vom Ältestenrat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Abteilungsleitern vorgeschlagen und beschlossen. Die zu Ehrenden werden vom Ältestenrat schriftlich eingeladen. Die Ehrung wird vom Ältestenrat durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20.03.1998 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Jugendordnung Blau-Weiß Wittorf Neumünster e. V. von 1912

§ 1 Grundsätze für den Jugendbereich

(1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die selbstständige, freiwillige Übernahme und Ausführung der Jugendhilfe.

(2) Die Aufgaben des Jugendbereichs werden durch die Jugendgemeinschaft wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig. Sie wird durch den Vereinsjugendwart vertreten. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie bedarf der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.

(4) Aus dem Ziel und Zweck der Jugendordnung ergibt sich, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel betrieben wird.

(5) Die Jugend des Vereins ist Mitglied im Kreissportverband Neumünster.

(6) Innerhalb des Landessportverbandes ist die Jugendgemeinschaft selbständig im Sinne der Richtlinien des Landesjugendamtes.

§ 2 Organe der Vereinsjugend

(1) Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(2) Organe der Vereinsjugend sind:

- Jugendversammlung,
- Jugendausschuss.

(3) Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, lädt der Vereinsjugendwart alle 10-27jährigen Mitglieder zu einer ordentlichen Jugendversammlung ein und führt diese durch.

Der Vereinsjugendwart legt der Jugendversammlung einen Jahresbericht über die sportliche und allgemeine Jugendarbeit im Verein vor.

Die Jugendversammlung beschließt über Anträge der Vereinsjugend an die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins.

In der Jugendversammlung erfolgt in Jahren mit ungerader Endziffer die Wahl des Vereinsjugendwartes als Mitglied des Erweiterten Vorstandes auf zwei Jahre. Die drei Jugendausschussmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl jünger als 27 Jahre sein müssen, werden jährlich gewählt. Die Versammlung wählt außerdem die Delegierten für den KSV-Jugendtag.

(4) Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Vereinsjugendwart,
- drei Mitgliedern unter 27 Jahren,

– den Jugendwarten der Abteilungen.

(5) Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und darüber zu beschließen.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt den von der Jugendversammlung gewählten Vereinsjugendwart.

(7) Die Jugendwarte der Abteilungen werden von den Mitgliedern der einzelnen Fachsparten gewählt. Sie sind für die fachlich sportliche Betreuung der Jugendlichen zuständig.

§ 3 Zielsetzungen

(1) Der Vereinsjugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verein. Er ist gegenüber allen Institutionen und Verbänden der Ansprechpartner. Seine vorrangigsten Ziele sind die Förderung:

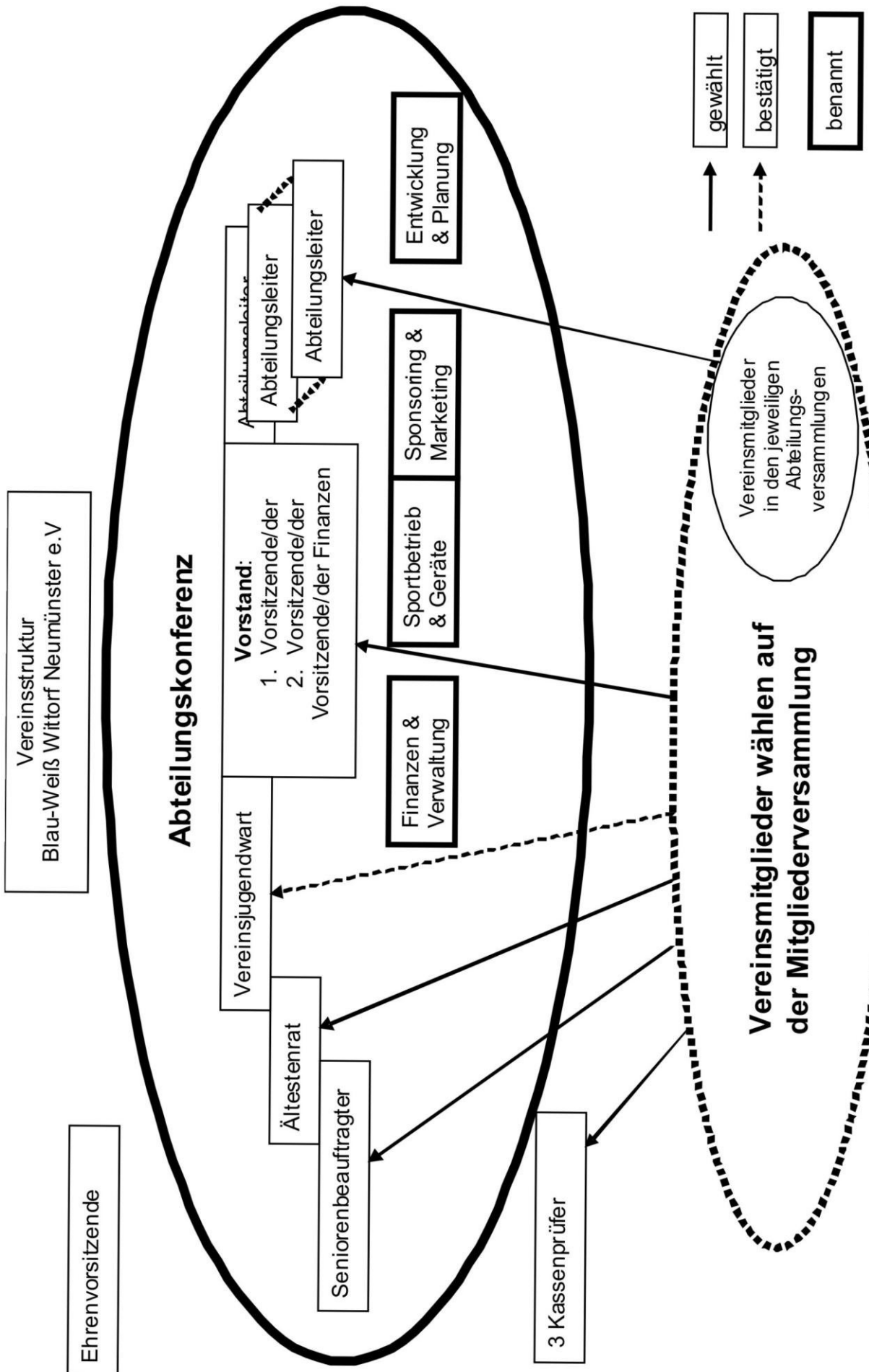
- des Gemeinschaftssinns,
- des Gemeinschaftslebens im Verein,
- der sportlichen Aktivitäten,
- der Verbindungen zur Freizeitgestaltung.

(2) Er gibt Hilfen zur sportlichen Erziehung und zur Fairness, er fördert die sportliche Jugendbildung und die Befähigung zum sozialen und gesellschaftlichen Mitarbeiten.

(3) Über die fachliche und allgemeine sportliche Jugendarbeit hinaus sollte als Ergänzung die allgemeine Jugendarbeit angeboten werden. Dazu sind auch außergewöhnliche Maßnahmen als Programmpunkte möglich. Alle Maßnahmen sollen der Entfaltung der Persönlichkeit dienen als Hilfen bei Orientierungsschwierigkeiten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20.03.1998 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Anlage Vereinsstruktur zur Satzung



Im Tripel auf der sportlichen Erfolgsspur

Aus „Sport im Süden Neumünster“ ... wird **SIN** : „ Sport In Neumünster“ , die Sportkooperation!

Der SC Gut-Heil Neumünster hat sich am 13. Februar 2013 der seit 2006 bestehenden Kooperationsvereinbarung der Sportvereine TSV Gadeland und BW Wittorf Neumünster angeschlossen.

Diese Vereinbarung ermöglicht es den Mitgliedern eines Vereins, auch das gesamte Sportangebot der anderen beiden Vereine zu nutzen, ohne dass dafür zusätzliche Kosten entstehen. **Einmalig in Neumünster!**

Für einen Mitgliedsbeitrag kann man die Angebote von drei Vereinen nutzen!

Ein Beitrag für z.B.:

- **30 Abteilungen**, von American Football bis Volleyball
- **44 Gymnastikangebote**, von Aerobic-und Linedance bis Zumba
- **23 Jugendfußballmannschaften**, von G-Jugend bis B-Jugend
- **und vieles mehr!**

Informationen gibt es in den Geschäftsstellen der Vereine:



Geschäftsstelle TSV Gadeland

Dannenkoppel 15, 24539 Neumünster

Tel.: 04321 7 75 43

E-Mail: tsv-gadeland@t-online.de, Internet: www.tsvgadeland.de



Geschäftsstelle SC Gut Heil Neumünster von 1881 e.V.

Schillerstraße 32, 24536 Neumünster

Tel.: 04321 2 45 17

E-Mail: gut-heil-nms@t-online.de, Internet: www.gut-heil-neumuenster.de



Geschäftsstelle Blau-Weiß Wittorf Neumünster e.V. von 1912

Wührenbeksweg 37, 24539 Neumünster

Tel.: 04321 8 16 61

E-Mail: infoblau-weiss-wittorf.de, Internet: www.blau-weiss-wittorf.de

Sportverein Blau-Weiß Wittorf Neumünster von 1912 e.V.

BLAU-WEISSE

Bewegung
Unterhaltung
Ruhepol
Generationen



www.blau-weiss-wittorf.de

Tel. 04321/81661



BLAU-WEISS WITTORF **Neumünster e.V. Von 1912**

Wührensbekweg 37
24539 Neumünster
Tel. : 04321 81661
Fax: 04321 6900758
E-Mail: info@blau-weiss-wittorf.de

